

Stellungnahme

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Per E-Mail an <u>@bmu.bund.de</u>

Berlin, 6.09.2019



Stellungnahme zum Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit beinahe 5.5 Millionen Beschäftigten, mehr als 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von über 580 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (AbfRRL), dem Entwurf eines Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG-E). Die Reihenfolge der Anmerkungen orientiert sich an der thematischen Reihenfolge im Entwurfstext.

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 3 Abs. 5a Siedlungsabfälle

Die Definition von Siedlungsabfällen würde 1:1 von der AbfRRL übernommen. In der Begründung wird klargestellt, dass die Definition allein für die präzise Bestimmung der Quotenvorgabe für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen aus § 14 Abs. 2 KrWG relevant ist. Für die Bestimmung der Entsorgungsverantwortung sei der Begriff hingegen irrelevant. Besonders wichtig ist dies mit Blick auf

die nicht deckungsgleicher Definition von gewerblichen Siedlungsabfällen aus § 2 Nummer 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Damit es an dieser Stelle nicht zu Missverständnissen und Rechtsunsicherheit kommt, sollte die Abgrenzung auch im Gesetzestext klar und deutlich dargestellt werden.

§ 3 Abs. 7 Bioabfälle und § 3 Abs. 7a Lebensmittelabfälle

Im § 3 Nr. 7 wird der Begriff der Bioabfälle zunächst definiert. Danach wird die geltende EU-Definition von Lebensmittelabfällen in § 3 Abs. 7a eingeführt. Dem ist grundsätzlich nichts entgegenzusetzen. Im Interesse der Rechtsklarheit ist jedoch zu prüfen, ob an dieser Stelle die eingefügte Definition von Lebensmittelabfällen den Begriff der Nahrungsmittel ersetzen kann. Falls nicht, sollte die Abgrenzung beider Begrifflichkeiten klar und deutlich dargestellt werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Insbesondere, wenn der Begriff der Nahrungsmittel eine Teilmenge von Lebensmitteln darstellen soll.

§ 3 Abs. 23a Stoffliche Verwertung

Als Stoffliche Verwertung wird in § 3 Nr. 23a die energetische Verwertung ausgeschlossen. Hier ist zu prüfen, ob die Formulierung "mit Ausnahme der energetischen Verwertung" zu weit gefasst ist. Als Beispiel dient das Recycling von Altbatterien. Würden die Inhaltsstoffe gebrauchter Batterien recycelt und nach chemischer bzw. elektrochemischer Aufbereitung wieder zur gleichen Verwendung genutzt, könnte der neue Verwendungszweck des Materials als "Mittel der Energieerzeugung" angesehen werden. Tatsächlich dürfe aber ein stofflicher Nutzungsaspekt im

Vorderdung stehen, um ein Batterierecycling zu unterstützen sein.

§ 3 Abs. 25a Verfüllung

Diese Definition ist unverändert aus der EU AbfRRL übernommen. Der Begriff "Rekultivierung von Abgrabungen" bleibt dennoch unklar. Insbesondere für den Bausektor ist es von Bedeutung, dass hier eine klare Definition existiert. Es ist daher, ggf. in der Begründung zum KrWG-Entwurf (KrWG-E), zu erläutern, welche Teilschritte der Begriff "Rekultivierung" in Deutschland beinhaltet:

- ausschließlich das Aufbringen einer Rekultivierungsschicht oder
- zusätzlich zu Vorgenanntem noch die Verfüllung des Abgrabungsbereichs unterhalb der Rekultivierungsschicht.

§3 Abs. 28 Stand der Technik

Die Definition des Begriffs "Stand der Technik" sollte aus Sicht des Handwerks geprüft und überarbeitet werden. Grund dafür ist, dass der Begriff in dem Entwurf insbesondere für sicherheitsrelevante Anforderungen verwendet wird. Der Begriff suggeriert jedoch, dass das damit gemeinte Verfahren wissenschaftlich bzw. fachlich unstrittig und allgemein verbreitet ist.

§ 5 Ende der Abfalleigenschaft

Zu § 5 Abs. 1 Definition über das Ende der Abfalleigenschaft

In § 5 Abs. 1 wird bestimmt, ab wann die Abfalleigenschaft eines Gegenstandes oder Stoffes endet. Das ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat sowie bestimme Beschaffenheiten erfüllt, die in Abs. 1 näher definiert werden.

Zu begrüßen ist die Ergänzung um das "Recycling" als Verwertungsverfahren. Recycling wird dadurch in seiner Bedeutung für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft inklusive der Deckung des Rohstoffbedarfs gestärkt. Gleichzeitig ist es aus Sicht des Handwerks jedoch wichtig die Hürden zur Nutzung von Recyclingstoffen bzw. Produkten zu überwinden. Diese sind nicht nur regulatorischer oder organisatorischer, sondern auch technischer Natur. Beispielhaft wird im Bausektor die Recyclingquote u. a. von der Marktpreisdifferenz zum Primärrohstoff und der organisatorischen und lokalen Verfügbarkeit des Primärrohstoffs sowie vom Zusatzaufwand der Verwertung bestimmt.

Zu § 5 Abs. 2 Bedingungen an das Endes der Abfalleigenschaft

§ 5 Abs. 2 normiert eine Verordnungsermächtigung, um die Anforderungen nach Abs. 1 als Bedingungen an das Ende der Abfalleigenschaft u. a. in Form von Qualitätskriterien und Verfahren der Qualitätskontrolle (Managementsysteme) zu bestimmen. Maßnahmen der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung werden nur erfolgreich etabliert werden können, wenn für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen wird, d. h. wenn das Abfallende eindeutig definiert wird. Insofern ist aus Sicht des Handwerks die Festlegung definierter Qualitätskriterien und Verfahren der Qualitätskontrolle für spezifische Abfälle und Anwendungszwecke nach § 5 Abs. 2 im untergesetzlichen Regelwerk zu begrüßen.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3: Qualitätskriterien

Bei der Bestimmung von Qualitätskriterien müssen nicht nur die Schutzwürdigkeit der Menschen und der Umwelt beachtet werden, sondern gerade auch die Aufbereiter und Verwender von (wieder aufbereiteten) Abfällen müssen eine ausreichende Rechtssicherheit erhalten. Sowohl die Verarbeiter von Rezyklaten als auch die Nutzer

daraus hergestellter Produkte und Gebäude müssen sich darauf verlassen können, gegen Nachteile abgesichert zu sein.

Aufbereitete bzw. recyclierte Materialien, welche die dort definierten Anforderungen einhalten, müssen somit rechtssicher eingesetzt werden können und zugleich durch öffentlich-rechtliche Vorgaben im Markt bevorzugt werden. Dies gilt gerade auch für Recyclingprodukte, die als Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen.

Hier wäre es also kontraproduktiv, die gesetzlichen Grundanforderungen zu verschärfen, ohne im gleichen Zuge bessere Rahmenbedingungen für die Verwendung von Produkten aus Rezyklaten zu schaffen.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 Managementsysteme

Managementsysteme können geeignet sein, die erforderlichen Maßnahmen und Prozesse zur Erreichung vorgegebener Qualitätskriterien zu systematisieren und deren Einhaltung zu dokumentieren. Dieser Vorzug muss abgewogen werden gegen den damit verbundenen Aufwand nach Zeit und Kosten und in Relation gesetzt werden zur jeweiligen Aufgabe.

Hier sehen wir die Gefahr, dass gerade kleine Betriebe – insbesondere im Handwerk und damit außerhalb der klassischen Entsorgungswirtschaft – überfordert werden.

Betroffen wäre etwa ein handwerklicher Elektrobetrieb, der sich auf die Aufbereitung und Reparatur gebrauchter weißer Ware spezialisiert hat. Da die angenommen Altgeräte durch den Entledigungswillen des vorherigen Nutzers die Abfalleigenschaft erfüllen und das Aufbereitungsverfahren nach § 3 Abs 24 als Vorbereitung zur Wiederverwendung (hier: Reparatur) zu qualifizieren ist, könnte ein solcher Anbieter im Markt gezwungen sein, eigens ein Managementsystem

einzuführen. Im genannten Beispiel erscheint dies weder sachlich erforderlich und gerechtfertigt, noch würde es die Vermarktbarkeit des Reparierten ("wiedernutzbar gemachten") Produktes verbessern. Im Gegenteil wäre zu erwarten, dass die so erhöhten Hürden für die Marktteilnahme einem erfolgreichen Geschäftsmodell entgegenstehen. Hier wäre ein zwangsweise einzuführendes Managementsystem kontraproduktiv.

Ähnliches gilt für eine mobile Brecheranlage im Straßenbau. Aufgenommene Straßendecken und weitere Unterbaumaterialien werden unmittelbar vor Ort behandelt und ggf. in einem Zuge wieder eingebaut. Auch in diesem Beispiel sind Erfordernis und Vorteile eines Managementsystems zweifelhaft.

Aus diesen Gründen ist hier eine stärkere Differenzierung vorzusehen, die aus unserer Sicht auch noch auf der Ebene des untergesetzlichen Regelwerks erfolgen kann.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 Konformitätserklärung

Um die Produkthaftungsrisiken de facto zu begrenzen, könnte das Instrument einer "Konformitätserklärung" grundsätzlich ein geeignetes Instrument darstellen.

Anhand des bloßen Gesetzentwurfs ist allerdings noch nicht erkennbar, ob es sich dabei – dem eingeführten Begriff folgend – um eine Konformitätserklärung im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU handeln soll, oder um eine rechtlich eigenständige, aus dem Abfallrecht heraus definierte Konformitätserklärung.

Im zweiten Fall sollte ein anderer Begriff angestrebt werden, um eine klare und für den Anwender nachvollziehbare Abgrenzung zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen zu gewährleisten. Diese Abgrenzung wäre insbesondere dann wichtig, wenn ein Material oder Produkt gleichermaßen unter eine CE-Richtlinie und den (neu zu schaffenden) abfallrechtlichen Regelungsgehalt fällt.

Im ersten Fall bliebe noch näher zu prüfen, in wie weit und für welche Materialien die Konformitätserklärung nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften ein geeignetes Instrument darstellen kann.

Mit der Konformitätserklärung erklärt ein Hersteller, dass ein Produkt den Anforderungen aller anwendbaren CE-Richtlinien entspricht. Dabei bleibt der Anwendungsbereich von Konformitätserklärungen grundsätzlich auf solche Produkte bzw. Produktgruppen beschränkt, die ausdrücklich von den maßgeblichen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union betroffen sind. Insofern ist der Einfluss des deutschen Gesetzgebers beschränkt.

Zum einen würden Konformitätserklärungen nach geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften also nur auf bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen anwendbar sein (z.B. die wichtige Gruppe der Bauprodukte, nicht aber für Baustoffe), zum anderen müssten die zugehörigen Stoffeigenschaften und Parameter entweder Eingang finden in die harmonisierten Normen, die zur Konformitätsprüfung heranzuziehen sind, oder als abfallrechtliche Regelungen im europäischen oder nationalen Produkthaftungsrecht so verankert werden, dass sie für die Konformitätsprüfung verbindlich werden.

Dabei ist nicht ohne weiteres erkennbar, auf welchem Wege das geschehen soll. Diesbezüglich sind im KrWG-E Erläuterungen in der Begründung darzulegen.

§ 9a Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle

In § 9a Abs. 4 wird definiert, dass gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus gefährlichen Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen des KrWG zu verwerten und zu beseitigen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs 1 erforderlich ist.

Diese Regelung hat Ihren Ursprung in der Begründung der AbfRRL, nicht jedoch im Gesetzestext. Hier wird in Art. 10 Abs. 5 AbfRRL erklärt, dass Mitgliedstaaten optional, falls dies erforderlich ist, Maßnahmen zur Erleichterung der Abfallverwertung ergreifen können, indem vor oder während der Verwertung gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus gefährlichen Abfällen entfernt werden. In dem Entwurf des KrWG werden die Worte "vor" oder "während" der Verwertung jedoch weggelassen, sodass suggeriert werden kann, dass gefährliche Stoffe immer vor der Verwertung entfernt werden müssen.

Zusätzlich wird in der Begründung zum KrWG-E erwähnt, dass die mit dem § 9a Absatz 4 verbundenen Verpflichtungen auch für nicht gefährliche Abfälle gelten und Erzeuger und Besitzer damit gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile auf nicht gefährlichen Abfällen zu entfernen sowie verwerten und beseitigen haben. Diese Regelung darf aus Sicht des Handwerks nicht bedeuten, dass z.B. Elektrobetriebe, die Elektro- bzw. Elektronikaltgeräte von Kunden als Service oder aus rechtlicher Verpflichtung heraus entgegennehmen, dazu verpflichtet werden, elektronische Bauteile wegen ihrer gefährlichen Inhaltsstoffe auszubauen. Hier ist zu prüfen, ob in diesem oder ähnlichen Fällen der Betrieb nicht eine Abfallbehandlung vornehmen würde und darüber hinaus ins Immissionsschutzrecht fallen würde. Damit dies verhindert wird, sollte klargestellt werden, dass die Regelung erst nach der Bereitstellung zur Entsorgung greift.

Die Übernahme des Wortlauts aus den europäischen Vorgaben würde aus unserer Sicht einer ersten Klarstellung dienen und sollte daher umgesetzt werden.

§ 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung

Wie bereits erwähnt, ist eine höhere und ambitionierte Recyclingquote, wie sie in § 14 (2) definiert ist, auch aus Sicht des Handwerks anzustreben. Hier ist jedoch zu beachten, dass diese nur erreicht werden kann, wenn Rechtssicherheit für Verwender und Marktanreize u. a. für die Nutzung von Rycycling-Baustoffen geschaffen werden.

§ 23 - § 25 Produktverantwortung

Mit §§ 23 ff. KrWG-E soll Art. 8 "Regime der erweiterten Herstellerverantwortung" der AbfRRL sowie einzelne Aspekte zur Produktverantwortung der Richtlinie über Einwegkunststoffe umgesetzt werden. Alle gesetzlichen Anforderungen der Produktverantwortung stehen unter Verordnungsvorbehalt, der sich auf bestimmte Produktgruppen bezieht (§ 23 Abs. 4 KrWG). Das bedeutet, dass § 23 zunächst einen übergeordneten Geltungsbereich für die Produktverantwortung definiert und konkrete Regelungen zu einzelnen Produkten im Nachgang per Verordnung festgelegt werden.

Die in § 23 ff. festgelegten Regelungen zur Produktverantwortung gehen deutlich über die EU-Vorgaben aus der AbfRRL und der Richtlinie über Einwegkunststoffe hinaus. Zudem ist Art. 8 und Art. 8a der AbfRRL als Kann- aber nicht als Solloder Muss-Bestimmung formuliert.

In Art. 8 AbfRRL wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Verbesserung

der Wiederverwendung und der Vermeidung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen mit und ohne Gesetzescharakter erlassen werden können, um sicherzustellen, dass jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt (Hersteller des Erzeugnisses), eine erweiterte Herstellerverantwortung trägt. Hier wird sogar die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen ohne Gesetzescharakter zu erlassen. Dies wird in der Begründung des KrWG-E nicht deutlich, sollte aber mit einer entsprechenden Begründung, warum hier die entsprechende Ausgestaltung gewählt wurde, kenntlich gemacht werden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung einzelner Regelungen der Richtlinie über Einwegkunststoffe in dem Kontext ebenfalls zu bemängeln. Die Richtlinie über Einwegkunststoffe bezieht sich ausschließlich auf bestimmte Produkte und ist damit nicht allgemein gültig. Mit der Aufnahme der Regelungen in das KrWG - ohne die Beschränkung auf das in der Richtlinie über Einwegkunststoffe begrenzte Produktspektrum gelten die für alle Produkte. Damit kann der deutsche Gesetzgeber weitaus über den eurorechtlichen Gegebenheiten Regelungen zur Produktverantwortung bestimmen. An dieser Stelle fordert der ZDH eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie über Einwegkunststoffe.

Zu § 23 Abs. 1

Inhaltlich richtet sich die Produktverantwortung an die Entwickler, Hersteller, Be- und Verarbeiter sowie an die Vertreiber von Erzeugnissen.

Damit auf die spezifischen Gegebenheiten der Akteure eingegangen werden kann, sind die Verantwortlichkeiten stärker nach den genannten Akteursgruppen zu differenzieren. Den größten Einfluss auf das Produktdesign haben Entwickler und Hersteller. Sofern diese im Ausland

(insbesondere nicht-EU-Ausland) angesiedelt sind, sind diese vom KrWG nicht direkt betroffen.

Daher sollte analog zum Produkthaftungsrecht zusätzlich der Importeur in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen werden.

Auswirkungen auf moderne – gerade auch digitale – Geschäftsmodelle, bei denen der Kunde unmittelbar in die Entwicklung des Produktdesigns einbezogen wird, sind dabei in keiner Weise vorhersehbar.

Zusätzlich ist zu beachten, dass nicht alle Produktarten gleich behandelt werden können. Beispielsweise können Bauprodukte nicht mit anderen Konsumgütern verglichen werden. Eine Übertragbarkeit der im KrWG-E angelegten erweiterten Produktverantwortung per Rechtsverordnung ist für das bauausführende Gewerbe als Teil einer mehrstufigen Wertschöpfungs- und Verwendungskette für die Verarbeitung von komplexen langlebigen Produkten nicht pauschal gegeben.

Zu § 23 Abs. 2

In 23 Abs. 2 KrWG wird aufgelistet, was die Produktverantwortung umfasst. In § 23 Abs. 2 Nr. 1 wurde u.a. hinzugefügt, dass Erzeugnisse "leicht reparierbar" sein sollen. Die damit einhergehende Verpflichtung von Herstellern ihre Produkte reparaturfähig zu gestalten wird uneingeschränkt begrüßt.

In § 23 Abs. 2 Nr. 2 wird der voranginge Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten mit in die Produktverantwortung aufgenommen. Auch hier ist es wichtig einen rechtssicheren Rahmen zur Nutzung von sekundären Rohstoffen und Rezyklaten zu schaffen.

In 23 Abs. 3 Nr. 3 und 11 wird der Terminus "nicht zu Abfall werden" gebraucht. Dies ist mit der Abfalldefinition nicht vereinbar, da schon der Entledigungswille des Besitzers eine Sache zu Abfall im rechtlichen Sinne werden lässt. Somit werden die Produkte zu Abfall, wichtig ist jedoch, dass diese dem Wirtschaftskreislauf nicht entzogen werden. Dies sollte an dieser Stelle klargestellt werden.

Wie oben erwähnt, muss die Besonderheit mancher Produkte beachtet werden. Insbesondere Bauprodukte stehen im Konflikt mit § 23 (2) Nr. 8 KrWG-E. Bauliche Anlagen sind auf eine Nutzungsdauer von mehreren Jahrzenten ausgelegt. Die Bauten setzen sich aus ganz verschiedenen Produkten zusammen und werden fest mit dem Grund und Boden des Auftraggebers verbunden. Eine einfache Rückgabe wie bei beweglichen Sachen ist nicht möglich.

Zu § 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht

Die Regelungen des § 24 KrWG-E lassen befürchten, dass in deren Vollzug eine zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird, die letztlich zu noch mehr Verwaltungsaufwand bei Handwerksbetrieben führt. Dies ist dringend zu vermeiden.

Zu § 25 (1) Nr. 4 i. V. m. § 23 (2) 8 u. § 23 (2) 10

§ 25 (1) enthält eine Verordnungsermächtigung, die gem. Ziff. 4 festlegen kann, dass Hersteller oder Vertreiber "sich für bestimmte Erzeugnisse an Kosten zu beteiligen haben, die den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt und die anschließende umweltgerechte Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle entstehen".

Die Verordnungsermächtigung kann durch die Eröffnung des Anwendungsbereichs aus § 23 (2) Nr. 8 und 10 erfolgen.

Durch diese Regelung sollen Hersteller und Verbraucher von Erzeugnissen an den Kosten beteiligt werden, die durch die legale und illegale Entsorgung ihrer Erzeugnisse entstehen. Begründet wird dies mit dem Prinzip der "verursachergerechten Beteiligung" aus der Einweg-Kunststoffrichtlinie.

Hier ist zu prüfen, ob nicht der tatsächliche Verursacher, also derjenigen, der die Umwelt tatsächlich verschmutzt, an der Reinigung zu beteiligen ist. Der Verursacher ist aus unserer Sicht also nicht der Hersteller oder Vertreiber, sondern derjenige, der die Umwelt verschmutzt, indem er Erzeugnisse nicht ordnungs- und sachgemäß entsorgt. Den Hersteller in diesem Fall an den Kosten der Beseitigung der Umweltverschmutzung zu beteiligen, obwohl sein Erzeugnis rechtskonform in den Markt gelangt sind, kann aus unserer Sicht nicht zum übergeordneten Ziel der Verringerung der Umweltverschmutzung führen. An dieser Stelle muss der Verursacher an den Kosten der Reinigung beteiligt werden.

Zu § 25 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 25 Abs 2 Nr. 3, 4 und 5 Nachweisführung

Nach den vorgesehenen Regelungsgehalten sollten Hersteller verpflichtet werden können,

- Nachweise über die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse und deren Eigenschaften zu führen.
- Nachweise über die erforderlichen finanziellen oder finanziellen und organisatorischen Mittel für eine ggf. später eintretende Kostenträgerschaft im Kontext der Produktverantwortung zu erbringen,

- dazu eine geeignete Eigenkontrolle zur Prüfung und Bewertung seiner Finanzen durchzuführen (und)
- die Prüfung dieser Eigenkontrolle durch bestimmte Sachverständige vornehmen zu lassen.

Diese Regelungen führen aus unserer Sicht zu einem nicht mehr tragbaren bürokratischen Aufwand und sind daher in ihrer Ausgestaltung abzulehnen. Nicht nur für das Handwerk können diese Regelungen bedeuten, dass die Anfertigung von Einzelfertigungen bis zur Unmöglichkeit erschwert werden. In der Folge erkennen wir eine potenzielle Existenzbedrohung für Handwerksbetriebe, die sich gerade durch die individuelle Einzelfertigung und Anpassung von Produkten an den individuellen Kundenwunsch auszeichnet.

In der Vorstufe und als Konsequenz würde die Innovationsfähigkeit von Handwerksbetrieben und anderen KMU erschwert werden, weil jedem neuen Produkt erhebliche zusätzliche Hürden auferlegt würden.

Damit neue Produkte nicht nur von finanzstarken Großunternehmen hervorgebracht werden könnten, welche die zugehörigen Investitionen leisten und finanzielle Sicherheiten bieten könnten, sollten die Regelungsgehalte dringend überarbeitet werden.

§ 62a Chemikalien- und Produktrecht, Informationspflicht von Lieferanten

Durch den § 62a werden die Vorgaben aus Art. 9 Abs. 1 i) und Absatz 2 der AbfRRL im Grunde 1:1 umgesetzt.

Es wird klargestellt, dass Abfälle, wenn sie ihre Abfalleigenschaft verlieren, dem Stoffrecht (insbesondere der REACH-Verordnung) unterliegen. In diesem Zusammenhang wird auch eine neue

Informationspflicht an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) aus der EU-Abfall-Rahmen-Richtlinie übernommen: Alle Unternehmen, die Informationen zu ggf. vorhandenen "Kandidatenstoffen" längs der Lieferkette weitergeben müssen, sollen diese Information künftig auch der ECHA übermitteln. Hierzu wird durch die ECHA derzeit eine Datenbank aufgebaut.

Damit der Lieferant die Vorgaben nach § 61a Abs. 3 einhalten kann, muss die Informationsweitergabe im Vorfeld reibungslos funktionieren. Der Lieferant darf demnach nicht die Verantwortung für ein Versäumnis bei der Informationsweitergabe des vorgelagerten Lieferanten tragen. An dieser Stelle ist zu prüfen, wie eine derartige Informationskette reibungslos auch mit gesetzlichen Vorgaben etabliert werden kann oder ob ggf. andere Regelungen getroffen werden müssen.

./.